



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und  
Ratsservice

13.05.2026

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Guddorf  
Telefon: 492-1640 oder -  
1650  
Guddorf@stadt-muenster.de

Betrifft

Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk Münster-West

Beratungsfolge

28.05.2026 Bezirksvertretung Münster-West

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

- Den in Anlage 1 aufgeführten örtlichen Vereinen, Verbänden und anderen Vereinigungen und Initiativen werden Zuschüsse für den beantragten Zweck wie aufgeführt und entsprechend der Hinweise in der Begründung gewährt bzw. nicht oder zunächst nicht gewährt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0101	Bezirksvertretungen (frei verfügbare Mittel)	2026		
Zeile	15	Transferaufwendungen		32.015,95	

**Begründung:**

Nach § 37 Abs. 1 Buchstabe d) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind die Bezirksvertretungen für die Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk zuständig. Für die Gewährung von Zuschüssen gelten die von der Bezirksvertretung Münster-West beschlossenen Richtlinien (Anlage 2).

Die in der Anlage 1 aufgeführten Vereine und Initiativen haben einen Zuschussantrag gestellt.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge, der in den Vorjahren bewilligten Zuschüsse und

des geltend gemachten Bedarfs wurden entsprechende Empfehlungen zur Gewährung von Zuschüssen in einer interfraktionellen Arbeitsgruppe am 12.05.2026 ausgesprochen. Diese sollen nun von der Bezirksvertretung Münster-West beschlossen werden.

Bei den aufgeführten Beträgen (Anlage 1) handelt es sich um die ausgesprochene maximale Förderung je Zuschussantrag.

Bei den unter lfd. Nr. 2 und Nr. 3 aufgeführten Anträgen können 50 % der Anschaffungskosten nach Vorlage geeigneter Belege max. bis zur ausgewiesenen Zuschusshöhe gefördert werden.

Bei dem unter lfd. Nr. 4 aufgeführten Antrag ist vorab eine vorrangige Förderung durch das Amt für Schule und Weiterbildung zu prüfen.

Der Antrag lfd. Nr. 5 wird vertagt.

Die Zuschüsse unter lfd. Nr. 6 und 9 werden im Rahmen einer Ausfallbürgschaft gewährt.

Denen unter lfd. Nr. 12 und 13 genannten Antragstellenden soll kein Zuschuss gewährt werden.

im Auftrag

gez.

Guddorf

**Anlagen:**

Anlage 1 Zuschüsse Frühjahr 2026

Anlage 2 Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen